

# RS OGH 2002/1/28 15R161/01h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2002

## Norm

ZPO §64 Abs1 Z1 litb

ZPO §64 Abs1 Z1 litf

## Rechtssatz

"§ 64 Abs 1 Z 1 lit b ZPO umfasst die Befreiung vom Erlag eines Kostenvorschusses im Exekutionsverfahren zur Öffnung des versperrten Vollzugsobjektes nach §252f EO. Wird der die Verfahrens genießenden Partei dennoch ein solcher Kostenvorschuss aufgetragen und dieser vom Verfahrenshelfer im Hinblick darauf erlegt, dass ohne den Erlag ein weiterer Vollzug nicht stattfindet, so hat er damit notwendige Auslagen getätigt, welche sonst vom Bund zu tragen gewesen wären. Da dem Verfahrenshelfer nicht unterstellt werden kann, das Risiko der Einbringlichkeit dieser Kosten im Exekutionsverfahren übernehmen zu wollen (vgl Reischauer in Rummel, ABGB2, Rz 5 zu § 1422 ABGB), hat er Anspruch auf vorläufige Berichtigung des von ihm erlegten Kostenvorschusses aus Amtsgeldern (§ 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO).

## Entscheidungstexte

- 15 R 161/01h  
Entscheidungstext OLG Wien 28.01.2002 15 R 161/01h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2002:RW0000563

## Im RIS seit

03.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)